

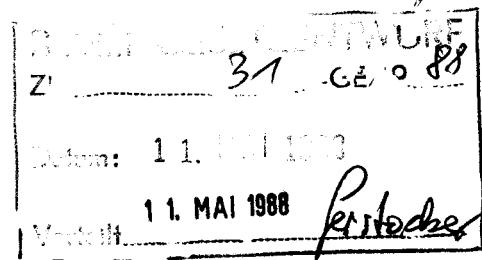
PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

5/SN-118/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

1 von 3

5/SN 118/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien



Wien, am 5.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-388/Sch 478

Betreff: Tunesien: Abkommen über Soziale Sicherheit

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der tunesischen Republik über Soziale Sicherheit mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

**ABSCHRIFT**

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubbenring 1  
1010 Wien

Wien, am 5.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
24.540/3-4/1988 21.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-388/Sch 478

**Betreff:** Tunesien: Abkommen über Soziale Sicherheit

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der tunesischen Republik über Soziale Sicherheit wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Abschluß eines solchen Abkommens mit Tunesien würde für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft wahrscheinlich kaum praktische Bedeutung haben, erscheint aber grundsätzlich aus österreichischer Sicht nicht notwendig oder wünschenswert. Profitieren würden von einem Abkommen praktisch nur in Österreich arbeitende und versicherte Tunesier durch Anrechnung tunesischer Zeiten zum Erwerb österreichischer Pensionen und deren Export nach Tunesien.

Im einzelnen sei darauf verwiesen, daß sich Überzahlungen zu Lasten der österreichischen Versicherung ergeben könnten, wenn die nach Art. 32 Abs. 3 anzuwendenden tunesischen

- 2 -

Rechtsvorschriften betreffend Einbehalt bzw. Aufrechnung von Leistungen ähnlich § 103 ASVG. zeitliche und betragliche Einschränkungen vorsehen.

Anlässlich der Versendung eines Vorentwurfes im Jahre 1986 haben sowohl das damalige Bundesministerium für soziale Verwaltung als auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger selbst die Ansicht vertreten, ein Abkommen zwischen Österreich und Tunesien auf diesem Gebiete sei nicht besonders wünschenswert.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gen. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:  
gen. Dr. Kerbl